

Bundesrat

Drucksache 586/92

25.08.92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

EG - U - VP

M. Seiden

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verteilung von Transitrechten (ÖKOPUNKTEN) für Fahrzeuge, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen haben, in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und die Republik Österreich transitieren
KOM(92) 343 endg.; Ratsdok. 8335/92

586/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. August 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Juli 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1992 an.

BEGRÜNDUNG

1. Einführung

In den Transitverhandlungen zwischen der EG und Österreich ist vereinbart worden, die durch transitierende Lastwagen in Österreich verursachte Umweltbelastung deutlich zu verringern.

Da diese Umweltbelastung mit Hilfe strengerer Emissionsbestimmungen in den letzten Jahren stetig gesenkt werden könnte, läßt sich die angestrebte Umweltschonung selbst dann erreichen, wenn die Zahl der Fahrten gleich bleibt oder auch leicht zunimmt.

Da die NO_x-Emissionen der Hauptschadstoff für die Alpenregion sind, wurde vereinbart, stellvertretend für die vom Lastwagen ausgehenden Umweltbelastungen (NO_x, Partikel und Lärm) das NO_x-Niveau herauszugreifen.

Das Transitabkommen mit Österreich enthält deshalb in Artikel 15 eine Regelung, wonach transitierende Lastwagen je nach ihrem NO_x-Ausstoß mit Ökopunkten "bezahlen" müssen (z.B. 9 Punkte für ein NO_x-Niveau von 9 g/Kwh).

Österreich wird der Kommission jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Punkten zur Verfügung stellen, die auf die Mitgliedstaaten verteilt werden müssen. Diese Punkte sind dann den gewerblichen und den im Werkverkehr operierenden Güterkraftverkehrsunternehmen zuzuteilen, die Transitverkehr durch Österreich durchführen.

Die Gesamtzahl der Punkte, die jedes Jahr zur Verfügung stehen wird, beruht auf der mit Österreich vereinbarten Zahl der Fahrten im Jahr 1991 (1.264.000) und dem geschätzten mittleren jährlichen NO_x-Ausstoß der transitierenden Fahrzeuge. Die Zahl der Punkte wird bis zum Jahr 2003 entsprechend einer vereinbarten Tabelle um 60 % gesenkt. Wenn die Emissionswerte so schnell gesenkt werden können, wie angenommen wird, kann die Zahl der Fahrten gegenüber dem Stand von 1991 um ungefähr 4 % steigen.

Zwar liegt die Zahl der für 1991 mit Österreich vereinbarten Fahrten um 6.600 unter der von den Mitgliedstaaten geforderten Zahl (1.270.600), doch läßt sich diese Spanne mit Hilfe der oben erwähnten zusätzlichen Flexibilität von 4 % überbrücken.

Darüber hinaus wurde mit Österreich vereinbart, daß, wenn die Senkung der Emissionen schneller als erwartet erfolgt, zusätzliche Fahrten bis zu 108 % des für 1991 vereinbarten Wertes (also 1.365.120) möglich sind. Ziel dieses Vorschlags ist die Festlegung eines Verfahrens für die Verteilung der Ökopunkte auf die Mitgliedstaaten.

2. Das ÖKOPUNKTE-System in der Praxis

Österreich wird die Ökopunkte in Form einer Marke o.ä. (mit einem Wert von z.B. 16, 9, 5 oder 1 Punkt) bereitstellen, die der nach Österreich einfahrende Güterkraftverkehrsunternehmer der üblichen, für statistische Zwecke verwendeten Dokumentation beizufügen hätte. Diese Marken werden an der ersten Grenze abgestempelt oder abgezeichnet und berechtigen dann zum Transitieren von Österreich.

Die österreichischen Behörden werden regelmäßig über die Zahl der Fahrten und die Zahl der verbrauchten Punkte – aufgeschlüsselt nach Zulassungsland des Fahrzeugs – Meldung machen.

Um das Verfahren an der Grenze zu vereinfachen, sollten alle nach dem Oktober 1990 zugelassenen Fahrzeuge über ein besonderes Dokument verfügen, aus dem die Zahl der für diesen speziellen Lastwagen erforderlichen Ökopunkte hervorgeht. Dieses Dokument sollte von den zuständigen Behörden des Zulassungslandes ausgestellt werden.

3. Zuteilung der Ökopunkte an die Mitgliedstaaten

Wenn sich die Emissionswerte der transitierenden Fahrzeuge wie erwartet senken lassen, kann die Zahl der Fahrten, die mit den der Gemeinschaft zugeteilten Punkten durchgeführt werden können, um etwa 4 % höher als im Jahr 1991 sein.

Unter Berücksichtigung der bereits erwähnten 6.600 fehlenden Fahrten bedeutet dies, daß 96,66 % der verfügbaren Punkte notwendig sind, um die Zahl der Fahrten auf dem für jeden Mitgliedstaat für 1991 vereinbarten Niveau zu halten ($\frac{1\ 270\ 600}{1\ 264\ 400} \times \frac{1}{1,04} = 0,9666$)

Um den notwendigen Ausgleich für die Mitgliedstaaten zu schaffen, die sich aufgrund des neuen Systems möglicherweise aus verschiedenen Gründen in einer ungünstigeren Position befinden, wird folgende Aufteilungsregelung vorgeschlagen:

- Jedes Jahr wird jedem einzelnen Mitgliedstaat eine bestimmte Anzahl von Punkten zugeteilt, die – auf der Grundlage des voraussichtlichen mittleren NOx-Wertes – der Zahl der im Jahr 1991 für diesen Mitgliedstaat vereinbarten Fahrten (96,66 % der Gesamtzahl) entsprechen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt die Bereitstellung dieser Punkte in zwei Blöcken: der erste mindestens drei Monate vor dem Beginn des jeweiligen Jahres, d.h. vor dem 1. Oktober, und der zweite vor dem 1. März des jeweiligen Jahres.

- Spätestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Jahres wird die Kommission die restlichen Punkte und die nicht genutzten Punkte, die sie von den Mitgliedstaaten zurückerhalten hat, verteilen, um die in einer benachteiligten Position befindlichen Mitgliedstaaten zu kompensieren (diese Mitgliedstaaten können die Punkte dann noch bis zum Jahresende verbrauchen).

Dieser Ausgleich beruht auf den Meldungen für das laufende Jahr.

Die nationalen Verwaltungen werden die Punkte somit ihren Güterkraftverkehrsunternehmen zuteilen müssen, so wie sie dies derzeit mit den Transitgenehmigungen tun.

4. Der rechtliche Rahmen für die Zuteilung

Im Einklang mit den obigen Ausführungen wird vorgeschlagen, den folgenden rechtlichen Rahmen für die Zuteilung der Ökopunkte zu schaffen:

- Jedes Jahr wird jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage der 1991 vereinbarten Fahrten (96,66 %) eine bestimmte Anzahl von Punkten zugeteilt.
- Für die Zuteilung von Genehmigungen im Zuge der Ausgleichsregelung werden einige objektive Kriterien festgelegt, z.B.:
 - . eine ungünstige Ausgangsposition
 - . Schwierigkeiten bei der Verbesserung der Umweltbilanz des Lastwagenbestandes
 - . geographische Gegebenheiten
 - . unvorhergesehene Negativeinflüsse (z.B. Einsturz einer wichtigen Brücke auf einer anderen Strecke).
- Über die Zuteilung der Punkte auf der Grundlage der vorstehenden Kriterien entscheidet ein Ausschuß, der gemäß Artikel 2 des Beschlusses 87/373/EWG des Rates (Verfahren II Variante a)) eingesetzt wird.

5. Inhalt der vorgeschlagenen Verordnung

- Artikel 1: Inhalt des Vorschlags und Geltungsbereich
- Artikel 2 und 3: Verteilungsregelung
- Artikel 4: Gemeinschaftsreserve
- Artikel 5: Einsetzung des Ausschusses

VORSCHLAG

für eine Verordnung des Rates
über die Verteilung von Transitrechten (ÖKOPUNKTEN)
für Fahrzeuge, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen haben,
in einem Mitgliedstaat zugelassen sind
und die Republik Österreich transitieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Republik Österreich und der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft ist ein Abkommen⁽²⁾ über den Gütertransitverkehr
auf Schiene und Straße geschlossen worden.

Gemäß Artikel 15 des Abkommens soll die Umweltbelastung, die Lastwagen im
Transitverkehr durch Österreich erzeugen, verringert werden; hierzu soll
der NOx-Ausstoß von Lastwagen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t innerhalb
der zwölfjährigen Laufzeit des Abkommens bis Ende 2003 um 60 % gesenkt
werden.

(1)

(2)

Dem NO_x-Gesamtausstoß entspricht eine bestimmte Zahl von Punkten (ÖKOPUNKTEN), die für den Transit der Fahrzeuge durch Österreich verwendet werden müssen.

Das Abkommen sieht vor, daß diese ÖKOPUNKTE der Gemeinschaft von den österreichischen Behörden zur Verfügung gestellt und dann von der Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit auf die Mitgliedstaaten verteilt werden.

Es müssen Regeln für die Verteilung und Verwaltung der der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten ÖKOPUNKTE aufgestellt werden.

Aufgrund der großen Zahl von betroffenen Güterkraftverkehrsunternehmen ist eine komplexe Verwaltungsstruktur erforderlich; da solche Strukturen innerhalb der Verwaltungen der Mitgliedstaaten bereits bestehen, stellt die Kommission die ÖKOPUNKTE aus praktischen Gründen den Mitgliedstaaten zur Verfügung, damit die einzelstaatlichen Strukturen für die Verteilung genutzt werden.

Bei einer Zuteilung von 96,66 % der verfügbaren und gemäß einem vereinbarten Schlüssel auf die Mitgliedstaaten verteilten ÖKOPUNKTE dürfte es möglich sein, ebensoviele Fahrten durchzuführen, wie mit Österreich für 1991 vereinbart worden sind.

Im Sinne einer optimalen Nutzung der Regelung sollen die Mitgliedstaaten der Kommission rechtzeitig die ÖKOPUNKTE zurückgeben, die bis zum Ende des betreffenden Jahres wahrscheinlich, d.h. gemäß den vorliegenden Daten, nicht mehr verbraucht werden.

Die Kommission sollte die verbleibenden und die zurückgegebenen Punkte als Reserve behalten, um sie spätestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Jahres gemäß vereinbarten objektiven Kriterien an bestimmte Mitgliedstaaten zum Ausgleich von Nachteilen zu verteilen.

Bei der Verteilung dieser Reservepunkte gemäß objektiven Kriterien soll die Kommission von einem Ausschuß unterstützt werden, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt, wie die ÖKOPUNKTE, die der Gemeinschaft gemäß Artikel 15 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Gütertransitverkehr auf der Schiene und der Straße zur Verfügung stehen, auf die betreffenden Güterkraftverkehrsunternehmer verteilt werden.

Artikel 2

- (1) 96,66 % der insgesamt verfügbaren ÖKOPUNKTE werden gemäß dem Schlüssel im Anhang auf die Mitgliedstaaten verteilt.
- (2) Diese ÖKOPUNKTE werden den Mitgliedstaaten jedes Jahr in zwei Schüben zur Verfügung gestellt, und zwar jeweils vor dem 1. Oktober des vorhergehenden und vor dem 1. März des betreffenden Jahres.

Artikel 3

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilen die ihnen gemäß Artikel 2 zur Verfügung gestellten Punkte so, daß die betreffenden, im jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer unter gleichen Bedingungen kontinuierlich Zugang zu diesen Punkten haben und daß unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine angemessene Verteilung gewährleistet ist.
- (2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geben der Kommission bis spätestens 30. September eines jeden Jahres die ÖKOPUNKTE zurück, von denen aufgrund der vorliegenden Daten und der Schätzungen für den letzten Monat des Jahres angenommen werden kann, daß sie bis zum Jahresende nicht mehr verbraucht werden.

Artikel 4

- (1) Die ÖKOPUNKTE, die nicht gemäß Artikel 2 auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, und die, die der Kommission gemäß Artikel 3 zurückgegeben werden, bilden die Gemeinschaftsreserve.
- (2) Die ÖKOPUNKTE aus der Gemeinschaftsreserve werden den Mitgliedstaaten von der Kommission spätestens einen Monat vor Jahresende gemäß dem in Artikel 5 beschriebenen Verfahren zugeteilt; hierbei werden sowohl die Art und Weise, wie der jeweilige Mitgliedstaat die ihm zugeteilten ÖKOPUNKTE verbraucht hat, als auch der objektive Bedarf der Güterkraftsunternehmer der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt, der insbesondere durch folgende Faktoren bestimmt wird:
 - . eine ungünstige Ausgangsposition
 - . Schwierigkeiten bei der Senkung des NOx-Ausstoßes des Fahrzeugbestands
 - . geographische Gegebenheiten
 - . unvorhergesehene Ereignisse.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilen die ihnen aus der Gemeinschaftsreserve zur Verfügung gestellten ÖKOPUNKTE gemäß den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien.

Artikel 5

"Die Kommission wird von dem Ausschuss unterstützt, der durch Artikel 4 der Entscheidung des Rates (1) errichtet wurde."

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zutreffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Gütertransitverkehr auf der Schiene und der Straße.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am...

(1) Es wird Bezug genommen auf die Entscheidung, die aufgrund des in Dokument KOM(92)107 endg., enthalten geänderten Vorschlags angenommen wird.

586/92

Schlüssel für die Verteilung der ÖKOPUNKTE

Mitgliedstaat

ITALIEN	510.000
DEUTSCHLAND	482.500
NIEDERLANDE	123.500
GRIECHENLAND	60.500
DÄNEMARK	40.500
BELGIEN	32.500
VEREINIGTES KÖNIGREICH	8.500
SPANIEN	1.200
FRANKREICH	5.000
LUXEMBURG	5.000
IRLAND	1.000
PORTUGAL	400

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verteilung von Transitrechten (ÖKOPUNKTEN) für Fahrzeuge, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen haben, in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und die Republik Österreich transitieren

KOM(92) 343 endg.; Ratsdok. 8335/92

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die innerstaatliche Verteilung des mitgliedstaatlichen Anteils am Gemeinschaftskontingent der ÖKOPUNKTE unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips eine Angelegenheit ist, die wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen am besten und sachgerechtesten auf der Ebene der Mitgliedstaaten verwirklicht werden kann. Artikel 3 Abs. 1 des Verordnungsvorschlages sollte deshalb entfallen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Artikel 3 und 4 der Verordnung dahingehend zu ändern, daß die nicht verbrauchten ÖKOPUNKTE nicht weiterverteilt, sondern einbehalten werden und keine Gemeinschaftsreserve gebildet wird.

...

Das Weiterverteilen der ÖKOPUNKTE aus der Gemeinschaftsreserve bildet keinen genügenden Anreiz für die Mitgliedstaaten, besondere Anstrengungen zu unternehmen, das eigene Transitaufkommen zu verringern und Fahrzeuge mit weniger NO_x-Ausstoß einzusetzen. Die Gemeinschaftsreserve soll deshalb nicht gebildet werden.